



## Verpflichtung von Beschäftigten auf die Schweigepflicht nach § 203 StGB, Sozialdatenschutz nach § 35 SGB, Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Der besondere Zweck des Kinderschutzbundes Landau-Südliche Weinstraße e.V. im Allgemeinen und seiner Beratungsstellen (Beratung, Begleitung und Unterstützung) im Besonderen erfordert einen besonders sorgfältigen Umgang mit den Informationen, die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit von den in die Beratung und Betreuung aufgenommenen Kindern, Jugendlichen, Eltern und Elternteilen sowie weiteren Familienangehörigen (im Weiteren: Klienten) erfahren.

### 1. Verpflichtung auf die berufliche Schweigepflicht nach § 203 StGB

Vertrauliche Informationen, die Sie im Rahmen Ihrer Berufsausübung von den Klienten erfahren, unterliegen der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB. Eine Weitergabe darf nur erfolgen, wenn eine wirksame Entbindungserklärung von der Schweigepflicht vorliegt. Ein Verstoß hiergegen ist strafbar.

### 2. Verpflichtung zur Wahrung des Sozialgeheimnisses nach § 35 SGB I

Werden der Unterstützungseinrichtung Sozialdaten übermittelt, dürfen diese nur zu dem jeweils rechtmäßigen Zweck, zu dem sie übermittelt wurden, verarbeitet und genutzt werden, § 78 Abs. 1 SGB X. Die Pflicht zur Wahrung des Sozialgeheimnisses bleibt auch nach Beendigung der Beschäftigung bestehen. Verstöße gegen das Sozialgeheimnis können mit Bußgeld, Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

### 3. Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

.....  
Name (bitte in Druckbuchstaben)

.....  
Datum, Ort

.....  
Unterschrift